

**- VORENTWURF -
BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BIO-
GASANLAGE WANZKA“ DER GEMEINDE BLANKENSEE**

Träger des Planverfahrens: Gemeinde Blankensee

über
Amt Neustrelitz-Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Frau Utes (B.Sc.)
(Bauleitplanung)

Dipl.-Ing. Frau Ohnesorge
(Umweltbelange)

Susan Pietler

Auslegungszeitraum vom 03.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025

Planungsstand:

Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1	Vorentwurf – Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee
1	Rechtsgrundlagen
2	Anlass der Planung
2.1	Ziel und Zweck der Planung
2.2	übergeordnete Planungen
3	Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe
4	Vorhandene Situation
4.1	Einordnung
4.2	Nutzung
4.3	Ver- und Entsorgung
4.4	Angaben zu Emissionen
4.5	Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt
5	Planinhalte
5.1	Nutzung
5.2	Bebauungskonzept
5.3	Verkehrerschließung
5.4	Ver- und Entsorgung
5.5	Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
5.6	Sonstige Belange
5.7	Flächenbilanz

TEIL 1 – Vorentwurf zur Begründung der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee

1 Rechtsgrundlagen

Der Vorentwurf zur Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee wird auf der Grundlage folgender Vorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-verordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.5);

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee hat am 30.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee gefasst.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ befindet sich bereits eine Biogasanlage, welche nach BImSchG genehmigt wurde. Die Biogasanlage hat eine elektrische Leistung von 500kW.

Um die Zukunftsfähigkeit des Standortes abzusichern, soll die Biogasanlage weiterhin als Grundlage für die umweltfreundliche Energieerzeugung dienen. Es ist geplant, die Biogaserzeugungskapazität auszubauen und das erzeugte Biogas aufzubereiten und als Biomethan in das Erdgasnetz einzuspeisen. Zu diesem Zweck soll das Fermentervolumen, das Gasspeichervolumen und das Gärrestlagervolumen erweitert werden. Es ist angedacht, die Anlagentechnik um eine Biogasaufbereitungsanlage zu ergänzen. Diese trennt das Rohbiogas in Biomethan und Biokohlendioxid. Beide Stoffe können wirtschaftlich verwertet werden. Das Biokohlendioxid steht für eine stoffliche Nutzung zur Verfügung. Das Biomethan wird im Rahmen einer CO₂-Quotenzertifizierung einer Nutzung als erneuerbarer Energieträger oder als Kraftstoff zugeführt. Eine stoffliche Nutzung (z.B. Verwendung in der Chemieindustrie, Wasserstoffherstellung usw.) ist auch möglich.

Derzeit befindet sich das Plangebiet gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Eine weitere Bebauung des Grundstückes ist folglich ausgeschlossen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Als Inputstoffe zur Biogaserzeugung kommen maßgeblich Wirtschaftsdünger und landwirtschaftliche Reststoffe zum Einsatz. Die Bereitstellung der Substrate zur Versorgung der Biomethananlage erfolgt aus der verbundenen Firmengruppe und von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben.

Ziel ist es, Biomethan in einer Größenordnung von ca. 300 m³/h in das Erdgasnetz einzuspeisen. Dadurch wird fossiles Erdgas substituiert. Damit kann wiederum ein bedeutender Betrag zur Minimierung von CO₂-Emissionen geleistet werden. Durch die Einspeisung in das Erdgasnetz steht das Biomethan den Verbrauchern als umweltfreundlicher Kraft- und Brennstoff zu Verfügung.

Die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage wird in südöstlicher Richtung auf einer Teilfläche des Flurstücks 4/4 erfolgen. Der Standort ist erschlossen. Die Zufahrt erfolgt von der L34.

Mit der Umgestaltung soll eine neue Biogasanlage entstehen, welche den aktuellen marktwirtschaftlichen Bedingungen angepasst ist und der REDII-Direktive der Europäischen Union entspricht. Der vorhandene Anlagenbestand wird in das neue Konzept integriert.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Anlage zur Biogasproduktion und- Aufbereitung sowie einer Biomethaneinspeiseanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen und Infrastrukturen

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Die geplante Biomethananlage soll die bestehende Biogasanlage ergänzen, so dass eine moderne, umweltfreundliche Energiequelle entsteht.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee notwendig.

2.2 übergeordnete Planungen

- **Landesraumentwicklungsprogramms (LEPro 2007)**

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes einsteht. Das aktuelle Programm ist seit dem Juni 2016 mit seinen bindenden Leitlinien der Landesentwicklung und den Programmsätzen gültig.

Folgendes wird aus dem Punkt 6.4 „Energie (einschließlich Windenergie) Abs. 7 des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern entnommen: „Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

In der Begründung zum Punkt 6.4 „Energie (einschließlich Windenergie) des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern werden nachstehende Aussagen getroffen: „Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern und der Nutzung der in Abfällen enthaltenen Energie kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Das gilt insbesondere für den weiteren Ausbau bereits etablierter regenerativer Energieträger mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie z. B. Solarenergie, Geothermie, Windkraft und Nutzung von Biomasse.“

Das Planungsziel des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee entspricht somit den Zielen des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern. Folglich sind die gemeindlichen Ziele mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte**

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden.

Das aufgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des LPIG auf einen Zeithorizont von circa 10 Jahren ausgerichtet. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ist seit Oktober 2011 gültig.

Dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ist im Unterpunkt 6. 5 „Energie einschließlich Windenergie“ Abs. 4 folgendes Zitat zu entnehmen: „Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.“

In der Begründung zum Unterpunkt 6.5 (8) sind zudem die nachstehenden Ausführungen benannt: „Energetische Biomasse stellt eine stetig verfügbare Energiequelle dar und hat somit besondere Bedeutung für die Abdeckung der Grund- und Spitzenlast bei der Strom- und Wärmeproduktion. Mit der Nutzung biogener Brenn- und Kraftstoffe wird ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet, da die bei der Verbrennung von Biomasse entstehenden CO²-Emissionen bilanzneutral sind und somit die klimawirksamen CO²-Emissionen erheblich verringert werden. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energieversorgung wird mit dem Ausbau der Nutzung von Biomasse auch ein Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume geleistet.

Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse erreichen eine hohe Energieeffizienz insbesondere bei Errichtung der Biomasseanlage als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage oder bei Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz.“

Der Standort in Wanzka, der für die Gasherstellung aus Biomasse vorgesehen ist, ist bereits durch die bestehende Biogasanlage vorgeprägt. Die Gemeinde entspricht somit dem vorgenannten Programmpunkt des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte. Mit dem geplanten Vorhaben wird eine raumverträgliche Nutzung gewährleistet.

- **Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Blankensee verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die bauliche Entwicklung zu ordnen.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee überplant einen vorhandenen Standort mit einer genehmigten Biogasanlage. Planungsziel ist die Erweiterung der bestehenden Anlagen. Folglich wird ein bereits vorgeprägter Bereich in Anspruch genommen.

Damit ist entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt.

Das Erfordernis der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Umsetzung dieses Vorhabens wird nicht gesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird eine städtebauliche Ordnung gewährleistet.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Der Ort Wanzka gehört zur Gemeinde Blankensee. Er befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und wird durch das Amt Neustrelitz-Land verwaltet.

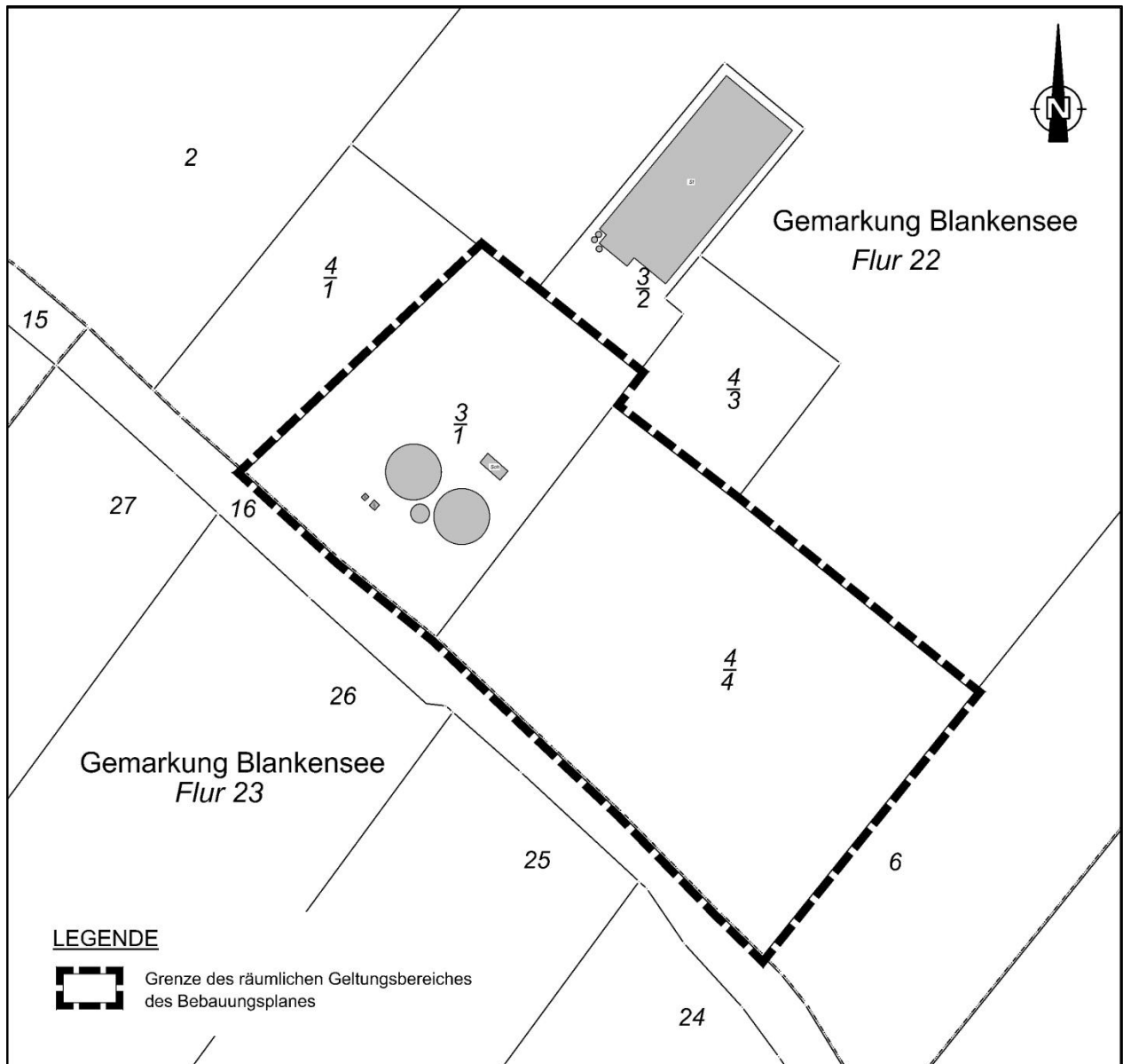
Als Plangrundlage für die Erarbeitung der Unterlagen der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee dienen die Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Stand Januar 2024).

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich im Norden, im Osten und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt die Landstraße 34 an.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 3/1 und 4/4 (tw.) der Flur 22 der Gemarkung Blankensee.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ umfasst eine Fläche von ca. 3,12 ha.

Flurstücksübersicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“
der Gemeinde Blankensee



4 Vorhandene Situation

4.1 Einordnung

Die Gemeinde Blankensee befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Süden von Mecklenburg-Vorpommern. Der Ort Wanzka ist ein Ortsteil von der Gemeinde Blankensee.

Der Ort Wanzka liegt direkt am Wanzkaer See.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee liegt direkt an der Landstraße 34, zwischen den Orten Neuhof und Wanzka.

4.2 Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee befindet sich eine seit 2006 genehmigte Biogasanlage.

4.3 Ver- und Entsorgung

■ Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Landstraße 34 gesichert.

Ausgehend von der öffentlichen Straße (L 34) besteht eine Zufahrt zum Plangebiet, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die innere Erschließung erfolgt über befestigte Wege.

Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr beachtet bzw. eingehalten.

■ Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung liegt im Plangebiet an.

■ Regenwasserentsorgung

Das Niederschlagswasser von den Dächern der Gärbehälter mit den Membranabdeckungen versickert direkt vor Ort. Regenwasser bzw. verschmutztes Regenwasser von den neu zu schaffenden Fahrwegen und Siloflächen wird erfasst und dem Biogasprozess zugeführt.

■ Löschwasserversorgung

Für die geplante Biomethananlage ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Gas- und Wasserfachs e.V. ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird geprüft, ob die Löschwasserversorgung für die Erweiterung der Anlagen mit abgedeckt wird. Sollte ein Defizit bestehen, wird mit der Errichtung der Biomethananlage ein Löschwasserbehälter aufgestellt, um den Löschwasserbedarf für zwei Stunden vorzuhalten.

■ **Elektroversorgung**

Die Stromversorgung für den Betrieb der Biogasanlage liegt im Plangebiet an. Die Stromversorgung wird für den Betrieb der geplanten Biomethananlage teilweise erneuert bzw. erweitert.

■ **Telekommunikation**

Für das Vorhabengebiet werden die vorhandenen Anlagen der Telekommunikation erweitert.

4.4 Angaben zu Emissionen

Die durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage hervorgerufenen Immissionen wurden innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfasst und bewertet.

Die geplanten Biomethananlagenteile werden auf der vorhandenen Fläche der jetzigen Biogasanlage und auf dem angrenzenden Flurstück 4/4, Flur 22, der Gemarkung Blankensee errichtet.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung der Biomethananlage nicht zu negativen Auswirkungen an den Immissionsorten kommt. Eine Belastung der Bevölkerung durch den Betrieb der Biomethananlage kann ausgeschlossen werden.

Mögliche Emissionen aus dem Betrieb der Biomethananlage und -aufbereitung betreffen nur das unmittelbare Umfeld des Standortes. Dass der Einfluss auf die hinreichend weit entfernten Wohnhäuser die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreitet, wird beim Betrieb der Biogasanlage gewährleistet.

Aufgrund der geringen Emissionen aus der Biomethananlage sowie der großen Entfernungen werden keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auftreten.

Die beim Betrieb der Biomethananlage auftretenden Geruchs- und Lärmemissionen haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Wohnbebauung, da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten sind.

Geruchsemissionen:

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden mögliche Geruchsemissionen aus der Biomasselagerung und der Beschickung der Anlage vermieden.

Geringfügige Geruchsemissionen treten während der gesamten Betriebszeit der Biogasanlage auf. Entsprechend werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Abgasemissionen:

Die Auswirkungen hinsichtlich der Reduzierung von CO₂-Emissionen bei der Gaserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sind im noch größeren Maßstab zu sehen. Der wesentliche Umweltvorteil der Biogastechnologie liegt in der Verminderung treibhauswirksamer Emissionen wie Methan (CH₄), Stickstoffverbindungen (NO_x) und Kohlendioxid (CO₂). Es werden Energieträger erzeugt und Nährstoffe, z. B. durch die Ausbringung des festen Gärrestes sowie des flüssigen Nährstoffkonzentrats, genutzt. Damit trägt die Biogastechnologie dem Gedanken der umweltgerechten Kreislaufwirtschaft Rechnung.

Die Biogasanlage ist ein Bestandteil einer ökologischen Kreislaufwirtschaft (Boden - Pflanzenanbau - Futter - Tierzucht - Gülle - Biogasanlage - Dünger - Boden). Bei Mitvergärung von Gülle verbessern sich durch den Vergärungsprozess deren Eigenschaften hinsichtlich der Fließfähigkeit, Homogenität, Pflanzenverträglichkeit und Geruch. Die aus Biogas erzeugte Energie verursacht keine zusätzlichen CO₂-Emissionen und kann Energie aus fossilen Brennstoffen ablösen.

Zur Vermeidung von Emissionen bei Anlagenstillstand ist die Installation einer zweiten Gasverbrauchseinrichtung in Form einer Notfackel vorgesehen. Diese Gasfackel ist eine Sicherheitseinrichtung, die das Biogas emissionsfrei abfackelt, falls die Gaseinspeisung bzw. die Gasaufbereitungsanlage außer Betrieb ist. Die Gasfackel wird so angesteuert, dass sie vor Auslösung der Überdrucksicherungen überschüssiges Biogas sicher verbrennt.

Schallemissionen:

Geringfügige Lärmemissionen treten während der gesamten Betriebszeit der Biomethananlage auf. Entsprechend werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Geräuschemissionen gehen überwiegend von Beschickung, Homogenisierungseinrichtungen sowie Substrat- und Gärreststofftransporten aus. In dieser Hinsicht werden Schallschutzmaßnahmen getroffen, um die Emissionen auf ein Minimum (Vorgaben der TA Lärm) zu reduzieren. Die Biogasanlage und -aufbereitung wird nur geringfügige und/ oder keine komplexen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hervorrufen.

4.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

Das Plangebiet ist durch die bereits bestehende Biogasanlage vorgeprägt. Im Zuge der Errichtung der Biomethanganlage werden zusätzliche Flächenversiegelungen durch neue bauliche Anlagen und Verkehrswege vorgenommen.

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Scopingunterlage ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

Durch die vorgenommene Überbauung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee erfolgte gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und vermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Aus der vorhandenen Bebauung sind keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, da das Plangebiet durch die vorhandene Biogasanlage bereits beeinflusst wurde. Für die neue Biomethananlage wurde extra ein überplanter Standort ausgewählt, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Zudem können die vorhandenen Infrastrukturen und Zuwegungen genutzt bzw. geändert werden.

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

Es ist die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Biogasproduktion und -Aufbereitung sowie einer Biomethaneinspeiseanlage vorgesehen.

5.2 Bebauungskonzept

5.2.1.1 sonstiges Sondergebiet Biomethananlage

Der räumliche Geltungsbereich wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethananlage ausgewiesen.

Im § 11 BauNVO ist beschrieben, dass Gebiete, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden, als Sondergebiete festzulegen sind. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee sind die Zweckbestimmung des Sondergebietes sowie die Art der Nutzung dargestellt und beschrieben.

Das festgesetzte Baufeld umfasst die bereits bestehende Biogasanlage sowie weitere Flächen, um eine Umstrukturierung des Grundstückes für die Errichtung einer Biomethananlage mit dazugehörigen Infrastrukturen und baulichen Anlagen zu schaffen.

Das ausgewiesene sonstige Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA dient der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und dem Betrieb einer Biomethananlage und der damit verbundenen Erzeugung von Biomethan und Biokohlendioxid.

Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes Biomethananlage - SO BMA sind Gebäude und Anlagen zulässig, die der Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfällen und Nebenprodukten pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Landwirtschaft zur Biomethanergewinnung dienen sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen.

5.2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die technische Entwicklung im Bereich der Biomassenutzung ist langfristig nicht absehbar. Als Grundlage der Planung der Anlage dient der aktuelle technische Stand. Vor diesem Hintergrund wurde absichtlich davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen, um somit künftige Entwicklungsspielräume zu erhalten.

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.

Im sonstigen Sondergebiet SO BMA werden verschieden hohe Gebäude und Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Biomethan errichtet. Diese werden die maximal zulässige Höhe von 24 m nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA ist die Geländehöhe.

Im SO BMA wird die maximal zulässige Höhe der für den Betrieb der Biomethananlage notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen auf 24 m über Geländehöhe festgesetzt.

Als Oberkante der Gebäude wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt. Für alle anderen baulichen Anlagen gilt dies für deren höchsten Punkt.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl wurde entsprechend der Obergrenzen gemäß § 16 BauNVO getroffen. Die ausgewiesene Grundflächenzahl für die Gebiete beträgt 0,8. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Weitere Beschränkungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung wurden für das sonstige Sondergebiet nicht festgelegt.

5.2.1.3 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

In den festgesetzten Baugebieten ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, d. h. 80 % der Baufelder können versiegelt werden. 20 % des Grundstücks dürfen nicht baulich überformt werden und sind beispielsweise als Grünfläche anzulegen.

Um für eventuelle Umstrukturierungen und einen gewissen Spielraum bei der Errichtung der baulichen Anlagen sowie der Infrastruktur für die geplante Biomethananlage zu haben, wurde ein großzügiges Baufeld ausgewiesen. Dies ermöglicht auch in der Zukunft eine gewisse Variabilität und einfachere Anpassungen bzw. Erweiterungen im Plangebiet. Zudem können so bei der Errichtung der baulichen Anlagen die geforderten Sicherheitsabstände untereinander auch bei Umstrukturierungen gezielt beachtet und eingehalten werden.

Die Biomethananlage sowie deren erforderliche Gebäude und Nebenanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.3 Verkehrserschließung

Für die innere Erschließung des Plangebietes wird ein entsprechendes Verkehrsnetz mit befestigten Wegen errichtet. Bei der Planung und Umsetzung werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Vorgaben für Rettungsfahrzeuge berücksichtigt.

5.4 Ver- und Entsorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee gibt es hinsichtlich der vorgesehenen Ver- und Entsorgung keine Änderungen gegenüber den unter Punkt 4.3 zur Ver- und Entsorgung vorgenommenen Angaben. Die Aussagen werden beibehalten.

5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

• Grünordnerische Maßnahmen

Mit der Ausweisung des Baufeldes für die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisheriger unbebauter, ungenutzter und zum Teil begrünter Flächen.

In der Scopingunterlage (Teil II der Begründung) werden die Auswirkungen des Eingriffs in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt und bewertet. Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden ermittelt und festgelegt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sollen dem Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt dienen und eine Einbindung der neuen Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum unterstützen.

• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee wird ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erarbeitet.

5.6 Sonstige Belange

Im Rahmen der Planaufstellung werden planrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen. Die entsprechenden Hinweise werden aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entnommen.

5.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m ²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	31.220	100,00
Fläche im sonstigen Sondergebiet Biomethananlage Wanzka	31.220	100,00
ausgewiesene Fläche im Baufeld	31.220	100,00